

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

14. Stück, 17.07.1901

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 17. Juli 1901.) 14. Stück.

Inhalt:

- N^o. 28. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Juli 1901, betreffend Aenderung der Grenze des Freibezirks in Brake.
- N^o. 29. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1901, betreffend Einführung des Lootsenzwanges auf der unteren Hunte und Aenderung der Gebührenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen thätigen Oldenburgischen Flußlootsen.

N^o. 28.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Grenze des Freibezirks in Brake.
Oldenburg, den 9. Juli 1901.

Im Höchsten Auftrage bringt das Staatsministerium zur allgemeinen Kenntniß, daß in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Deutschen Reichs vom 20. November 1900 die Ministerial-Bekanntmachung vom 20. September 1888, betreffend die Anschließung der bisher außerhalb der Zollgrenze befindlichen Theile der Stadt Brake an das Zollgebiet und die Errichtung eines Freibezirks daselbst (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 28 Seite 429), wie folgt geändert wird:

An die Stelle des 4. und 5. Satzes des Absatzes 2 der Ziffer 2 treten nachstehende Bestimmungen:

Hierauf verläuft sie südwärts zunächst am Fuße des Deichs, dann auf der inneren Böschung der Deichkappe bis zur Südwestecke des Hafenhauses, dieses und das Trockendock in den Freibeizirk einschließend. Von dem Hafenhause zieht sich die Grenze in südwestlicher Richtung bis zu dem vom Deiche nach dem Trockendock führenden Wege und läuft dann in südlicher Richtung, indem sie den Hafen 1,80 m vom Schleusenhalse entfernt durchschneidet, parallel dem Deiche, von der Kappe desselben 7 m, von dem Fuße desselben 5 m entfernt, bis an den Schienenstrang, der durch das hinter dem Böschplatze am Vorhafen befindliche Schaart gelegt ist.

Oldenburg, den 9. Juli 1901.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Stein.

№. 29.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einführung des Lootsenzwanges auf der unteren Hunte und Aenderung der Gebührenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen thätigen Oldenburgischen Flußlootsen.

Oldenburg, den 12. Juli 1901.

Mit Höchster Genehmigung erläßt das Staatsministerium auf Grund des Art. 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, die nachstehenden Vorschriften:

§. 1.

Bei der Befahrung der unteren Hunte auf der Strecke zwischen den Hafenanstalten in Oldenburg und der Elsflether Weserkaje sind nachstehende Schiffe dem Lootsenzwang unterworfen:

1. alle Seedampfer ohne Rücksicht auf Raumgehalt und Tiefgang,
2. alle übrigen Seefahrzeuge, deren Tiefgang 3 m und mehr oder deren Brutto-Raumgehalt 350 cbm oder darüber beträgt.

§. 2.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist befugt, Befreiungen von dem Lootsenzwange eintreten zu lassen.

§. 3.

Dem §. 10 der Ministerial-Bekanntmachung vom

15. December 1898, betreffend den Erlaß einer Lootsenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen thätigen Oldenburgischen Flußlootsen, wird folgender Schlußabsatz hinzugefügt:

Das Lootsgeld wird mindestens für einen Tiefgang von 1,50 m berechnet.

§. 4.

Schiffsführer, welche sich schuldhafter Weise dem Lootsenzwange entziehen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

§. 5.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August d. J. in Kraft.

Oldenburg, den 12. Juli 1901.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Tenge.